

Herzlich willkommen zu unserem Podcast „Dienst im Dialog“. Heute geht es um das Thema Pensionierung

Sonja: Pensionierung, Rente, Ruhestand, Pension – ist das eigentlich alles dasselbe?

Claudia: Pensionierung, Ruhestand und Pension betreffen nur Beamtinnen und Beamte und sind fast dasselbe.

Rente ist etwas ganz anderes! Sie betrifft wiederum nur Angestellte.

Sonja: Dann brauchen uns heute also nur die Beamtinnen und Beamte zuzuhören.

Claudia: Genau. Um das Thema Rente geht`s in unserem nächsten Podcast. Die heutigen Infos sind nur für die verbeamteten Lehrkräfte. Da es recht viele Infos sind, habe ich sie in 4 Teile gegliedert:

1. Vorzeitige Pensionierung 2. Höhe des Ruhegehalts 3. Beihilfe und Kindererziehungszeiten 4. Pensionierungsalter

Sonja: Vorab müssen wir aber erstmal die Begrifflichkeiten klären. Was ist z.B. der Unterschied zwischen Ruhestand und Pension?

Claudia: Als Ruhestand wird immer der Zustand bezeichnet, das ist der exakte Begriff. Mit Pension meint man entweder auch diesen Zustand, z.B. wenn man sagt „Ich bin in Pension“. Wenn man aber z.B. fragt „Wie viel Pension bekommst du?“ meint das Ruhegehalt. Der Begriff „Pension“ ist also doppeldeutig. Ruhestand und Ruhegehalt sind die exakten Begriffe.

Sonja: Gut. Dann starten wir jetzt in Teil 1. Wann kann ich denn frühestens in den Ruhestand gehen?

Claudia: Ab dem Schulhalbjahr nach deinem 63. Geburtstag.

Sonja: Aber eigentlich muss ich doch bis 67 arbeiten?

Claudia: Das stimmt. Du kannst aber beantragen schon zum Schulhalbjahr nach deinem 63. Geburtstag in den Ruhestand zu gehen.

Sonja: Wie? Wann? Wo?

Claudia: Der Antrag ist formlos, bei uns im Personalrat kannst du einen Beispielantrag anfordern. Es gelten die üblichen Antragsfristen: 15. Januar für Anträge zum 01.08. und 15. Juni für Anträge zum 01.02.; du gibst den Antrag im Schulsekretariat ab und lässt dir auf einer Kopie den Eingang mit Datumstempel bestätigen.

Sonja: Kann der Antrag auch abgelehnt werden?

Claudia: Theoretisch kann jeder Antrag abgelehnt werden. Anträge auf vorzeitige Pensionierung wurden aber nach meiner Kenntnis in den letzten 14½ Jahren immer genehmigt.

Sonja: Wie sieht es mit meinem Ruhegehalt aus? Wie viel Abzüge habe ich?

Claudia: Das hängt davon ab, ob du schwerbehindert bist oder nicht.

Sonja: Wann ist man schwerbehindert?

Claudia: Mit einem Grad der Behinderung, kurz GdB, von mindestens 50. In diesem Fall hast du weniger Abzüge, wenn du auf eigenen Antrag vorzeitig in den Ruhestand gehst. Um die Pensionierung bei Schwerbehinderung geht es in unserem übernächsten Podcast.

Sonja: Dann hebe ich mir meine Fragen zu diesem Thema bis dahin auf. Welche Abzüge habe ich nun, wenn ich nicht schwerbehindert bin?

Claudia: Pro Monat, den du vor Erreichen deiner Regelaltersgrenze in Pension gehst, hast du 0,3 % Abzüge. Wenn du dich direkt nach deinem 63. Geburtstag pensionieren lässt und regulär bis 67 arbeiten müsstest, gehst du 48 Monate vorher in den Ruhestand, das ergibt dann 14,4 % Abzüge und zwar lebenslang, nicht etwa nur bis zum Erreichen des Regelpensionierungsalters. 14,4 % ist aber auch das Maximum. Mehr Abzüge geht nicht.

Sonja: Abzüge wovon?

Claudia: Von deinem Brutto-Ruhegehalt.

Sonja: Das ist das Stichwort für den Beginn von Teil 2. Wie berechnet sich das Ruhegehalt?

Claudia: Da spielen zwei Faktoren eine Rolle: erstens die Zahl deiner Dienstjahre und zweitens deine ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Sonja: Fangen wir mit dem Faktor „Dienstjahre“ an. Wie geht er in die Ruhegebhaltsberechnung ein?

Claudia: Pro vollem Dienstjahr „bekommst“ du einen Ruhegehaltssatz von ca. 1,79 %, d.h. bei 25 Dienstjahren hast du einen Ruhegehaltssatz von  $1,79 \times 25 = 44,75 \%$ .

Sonja: Was zählt als Dienstjahr?

Zu den Dienstjahren zählen: 1. alle Dienstzeiten im Beamtenverhältnis. Dienstjahre in Teilzeit zählen aber nur anteilig, ein Schuljahr mit ½ Stelle zählt nur als ½ Dienstjahr 2. drei Jahre Studium (egal wie lange man wirklich studiert hat), außer bei „Ossis“: Studienzeiten in der DDR zählen nicht 3. das reguläre Referendariat (das berufs begleitende Referendariat zählt leider nicht) 4. Zeiten als vollausgebildete angestellte Lehrkraft, wenn man nach dem 22.02.2023 verbeamtet wurde, zählen allerdings nur maximal 5 Jahre Angestelltenzeit

Sonja: Stopp. Für die Angestelltenzeiten habe ich doch i. d. R. auch einen Rentenanspruch. Bekomme ich für diese Zeiten ggf. beides: Rente und Ruhegehalt?

Claudia: Ja. Das ist die sogenannte Dopperversorgung. Wenn du dein Regel-Renteneintrittsalter erreicht hast - ab Jahrgang 1964 ist das mit 67 Jahren - und einen Rentenanspruch hast, bekommst du zusätzlich zur Pension auch deine Rente.

**Sonja: Aber wenn ich z.B. Jahrgang 1964 bin, ist doch mein Regelpensionierungsalter geringer?**

Claudia: Ja. Es liegt bei 66 Jahren. Wenn du nach deinem 66. Geburtstag in den Ruhestand trittst, kannst du für das 1. Jahr, das du auf deine Rente warten musst, die vorübergehende Erhöhung der Pension beantragen.

**Sonja: Was ist das?**

Claudia: Dein Ruhegehaltssatz wird pro Rentenjahr um ca. 0,96 % erhöht, maximal auf 66,97 %. Das passiert jedoch nicht automatisch. Du musst die vorübergehende Erhöhung deiner Pension beim Landesverwaltungsamt beantragen. Damit die Erhöhung ab deinem Pensionierungsdatum erfolgt, muss der Antrag spätestens 3 Monate nach deiner Pensionierung beim Landesverwaltungsamt eingegangen sein. Einen Beispiel-Antrag findest du in unserem PR-Info zur Pensionierung.

**Sonja: Ab wie vielen Wartejahren habe ich denn überhaupt Anspruch auf die Pension?**

Claudia: Nach 5 Wartejahren. Das ist genauso wie bei der Rente. Wenn du nach deinem 2. Staatsexamen vor deiner Verbeamtung schon als angestellte Lehrkraft gearbeitet hast, dann zählen hier aber auch bis zu 5 Angestelltenjahre mit.

**Sonja: Sehr gut. Wie viele Dienstjahre werden maximal angerechnet?**

Claudia: 40. Daraus ergibt sich ein maximaler Ruhegehaltssatz von ca. 71,75 %.

**Sonja: Jetzt kommt wieder die spannende Frage: 71,75 % - wovon?**

Claudia: Von deinen ruhegehaltfähigen **Brutto**-Dienstbezügen. Der 2. Faktor, den ich vorhin erwähnte. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind das Grundgehalt plus ggf. die allgemeine Stellenzulage, umgangssprachlich Studienratszulage, die dir vor deiner Pensionierung zugestanden hat<sup>1</sup>. Und zwar immer die Dienstbezüge für eine Vollzeitstelle.

**Sonja: Macht Sinn. Meine Teilzeitbeschäftigung schlägt sich ja schon in meinen Dienstjahren nieder.**

Claudia: Genau. Auch wenn du vor deiner Pensionierung auf Teilzeit, z.B. auf 50 % Beschäftigungsumfang gehst, wird deine volle Besoldung zugrunde gelegt! *Wann* du in Teilzeit gehst, ob gleich nach dem Studium oder direkt vor dem Ruhestand ist also völlig egal!

**Sonja: Nun weiß ich, wie mein Ruhegehalt sich zusammensetzt und könnte es vielleicht sogar selbst berechnen. Aber wenn ich nicht so viel Zeit habe, würde das auch jemand für mich machen?**

Claudia: Ja. Z.B. der Personalrat. Einfach eine E-Mail an den Personalrat schreiben und um die Berechnung des **Brutto**-Ruhegehalts bitten.

**Sonja: Gibt es auch andere Möglichkeiten?**

Claudia: Das Landesverwaltungsamt berechnet das **Brutto**-Ruhegehalt unter folgenden Voraussetzungen: der Antrag sollte spätestens 2 Jahre vor dem geplanten Eintritt in den Ruhestand gestellt werden und du musst *planen*, deinen Beschäftigungsumfang zu ändern oder ein Sabbatical zu machen. Das entsprechende Formular kannst du auch bei uns im Personalrat anfordern. Das ausgefüllte Formular gibst du in deinem Schulsekretariat ab und es geht dann über die Personalstelle zum Landesverwaltungsamt.

**Sonja: Du betonst immer „Brutto“- Ruhegehalt. Was geht vom Brutto alles ab?**

Claudia: Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Steuern.

**Sonja: Stichwort „Krankenversicherung“. Hier starten wir in Teil 3. Bekomme ich die Beihilfe als Pensionärin weiter?**

Claudia: Ja. Bei der pauschalen Beihilfe übernimmt der Dienstherr ja 50 % deines Beitrags zur Krankenversicherung. Das tut er auch, wenn du im Ruhestand bist. Bei der individuellen Beihilfe – die individuelle Beihilfe gibt es nur zur privaten Krankenversicherung - übernimmt der Dienstherr i. d. R. 50 % deiner Krankheitskosten. Wenn du im Ruhestand bist, übernimmt er sogar 70 % deiner Krankheitskosten. Dadurch muss deine Krankenversicherung nur noch 30 % der Krankheitskosten übernehmen. Entsprechend sinkt dein Krankenkassenbeitrag.

**Sonja: Das ist ja toll.**

Claudia: Aber auch gefährlich.

**Sonja: Weswegen denn das?**

Claudia: Gemäß § 199 (2) Versicherungsvertragsgesetz muss du deiner Krankenversicherung den Wechsel des Beihilfesatzes innerhalb von 6 Monaten mitteilen. Und zwar so, dass du es später beweisen kannst: per E-Mail, FAX oder Einschreiben. Kannst du nicht beweisen, dass du die Mitteilung fristgerecht gemacht hast, kann es passieren, dass deine Krankenkasse nach Ablauf der 6 Monate verlangt, dass du einen neuen Vertrag mit ihr abschließt. Bei deinem Alter, dass du dann erreicht hast, können auch bei vorzeitiger Pensionierung schnell 2000 € monatlicher Krankenkassenbeitrag zusammenkommen.

**Sonja: Das werde ich mir merken. Aber zurück zu meinem Ruhegehalt. Was ist denn eigentlich mit meinen Kindererziehungszeiten? Werden die für das Ruhegehalt berücksichtigt?**

Claudia: Sie werden auf jeden Fall berücksichtigt. Die Frage ist nur wo. Wenn du einen Rentenanspruch hast und die Kinder während deiner Angestelltenzeit oder davor geboren sind, werden sie bei der Rente berücksichtigt. Wenn du keinen Rentenanspruch hast oder die Kinder während deiner Beamtenzeit geboren sind, werden sie beim Ruhegehalt berücksichtigt.

**Sonja: Und wie viel Euro bekomme ich pro Kind?**

Claudia: Für ein Kind, das vor dem 1.1.1992 geboren ist, gibt es 2,5 Rentenpunkte, für ab dem 1.1.1992 geborene Kinder gibt's 3 Rentenpunkte. Ein Rentenpunkt ist momentan 40 € wert. Der Wert eines Rentenpunktes wird jedes Jahr neu festgelegt. In der Regel steigt er von Jahr zu Jahr.

Sonja: Das sind also 100 bzw. 120 € pro Kind. Und dieser Betrag ist derselbe, egal ob die Kindererziehungszeiten bei der Rente oder bei der Pension berücksichtigt werden?

Claudia: Ja.

Sonja: Wenn ich mir aber die Abzüge nicht leisten kann und bis zum Regelpensionierungsalter arbeiten muss – wie hoch ist das eigentlich momentan? **Wir starten in Teil 4!**

Claudia: Ab dem Jahrgang 1968 musst du bis 67 arbeiten. Wenn du älter bist, werden pro Jahr, was du vorher geboren bist, 3 Monate abgezogen. Jahrgang 1967 muss bis 66 Jahre und 9 Monate arbeiten, Jahrgang 1966 bis zum Alter von 66,5 Jahren etc. Das kannst du alles in unserem PR-Info zum Pensionierungsalter nachlesen.

Sonja: Aber ich kann ja als Lehrkraft nicht direkt nach meinem Geburtstag aufhören, oder?

Claudia: Das stimmt. Für alle nach dem 31.12.1960 geborenen Lehrkräfte gilt: Sie müssen bis zu dem Halbjahr, was auf das Erreichen ihres Regelpensionierungsalters folgt, arbeiten. Wohlgemerkt: Halbjahr. Wenn man das Regelpensionierungsalter<sup>2</sup> vor dem 1.2. erreicht, wird man automatisch zum 1.2. pensioniert. Möchte man noch bis zum Ende des Schuljahres weiterarbeiten, muss man einen Antrag auf Dienstzeitverlängerung stellen. Aufgepasst: Nach der verlängerten Dienstzeit kann man die AZK-Tage nicht mehr absummeln. Dann muss man sich das Arbeitszeitkonto auszahlen lassen.

Sonja: Okay. Dienstzeitverlängerung kommt für mich wahrscheinlich nicht infrage ... Mich würde eher interessieren: Kann ich denn noch früher als mit 63 aufhören?

Claudia: Ja. Wenn du rechtzeitig ein Sabbatical beantragst, kannst du deine Freistellungsphase in dem Schuljahr nach deinem 62. Geburtstag nehmen.

Sonja: Was heißt „rechtzeitig“ beantragen?

Claudia: Wenn du in Vollzeit arbeitest, spätestens am 15.01. des Schuljahres, in dem du 61 wirst. Dann ist das Schuljahr, in dem 62 wirst, deine Arbeitsphase und das Schuljahr, in dem 63 wirst, ist deine Freistellungsphase. Falls du in Teilzeit arbeitest, musst du das Sabbatical schon früher beantragen.

Sonja: Wie viel früher?

Claudia: Das hängt von deinem Beschäftigungsumfang ab. Am besten hörst du dir unsere Podcast-Folge zum Sabbatical an und / oder liest dir unser PR-Info zum Sabbatical durch.

Sonja: Und wie wirkt sich dieses Sabbatical auf mein Ruhegehalt aus?

Claudia: Dein Ruhegehaltssatz verringert sich um ca. 1,79 %.

Sonja: Wie hoch wäre eigentlich das Mindest-Ruhegehalt?

Claudia: Der Mindestruhegehaltssatz beträgt 35 %, bei A 13/Stufe 8 wären das ca. 2188 € brutto. In Stufe 8 kommst du nach 23 Arbeitsjahren als voll ausgebildete Lehrkraft, hier zählt Teilzeit übrigens genauso wie Vollzeit.

Sonja: Zum Glück. Aber wird die Rente auf dieses Mindest-Ruhegehalt angerechnet?

Claudia: Ja<sup>3</sup>.

Sonja: Wenn ich es also bis Stufe 8 schaffe, habe ich brutto mindestens 2188 €. Mit dieser positiven Aussicht enden wir, und natürlich mit dem Hinweis auf die Homepage des PR Spandau, wo man unsere Kontaktdaten, die PDF-Version zu diesem Podcast, das PR-Info zur Pensionierung - mit den o.g. Beispielanträgen, das PR-Info zur Erhöhung des Pensionierungsalters findet! In der nächsten Woche geht es um die **Rente**.

### Ergänzungen bzw. Präzisierungen:

1- Wenn man in den letzten Jahren vor der Pensionierung befördert wird und dadurch z.B. von A 13 in A 14 aufsteigt, wird die höhere Besoldungsgruppe nur dann für die Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt, wenn man spätestens 2 Jahre vor Pensionseintritt höhergruppiert wird.

2- Bei Beschäftigten, die zwischen 1961 und 1967 geboren sind, fällt das Erreichen der Regelaltersgrenze – bis auf den Jahrgang 1964 - nicht auf den Geburtstag. Entscheidend ist hier also wirklich das Erreichen der Regelaltersgrenze und nicht der Geburtstag.

3- Wenn die Summe aus Rente und Ruhegehalt den Mindestruhegehaltssatz von 35 % überschreitet, wird das Ruhegehalt entsprechend verringert. Die Rente wird voll ausgezahlt (ab dem Erreichen des Regel-Renteneintrittsalters).